

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Arval (Schweiz) AG

Inhaltsübersicht

A	LEASING	1
1	Vertragsbestandteile und Rangfolge.....	1
2	Vertragsgegenstand	2
3	Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit (Dauer) und Widerruf.....	2
4	Erwerb, Übergabe und Gefahrenübergang.....	2
5	Lieferverzug und Gewährleistung, Annahmeverzug.....	2
6	Gebrauch, Instandhaltungspflichten, Schadenfälle und Eigentum am Fahrzeug	3
7	Zahlungspflicht, Entgelt, Fälligkeit und Zahlungsverzug	4
8	Vorzeitige Beendigung von Einzelverträgen	5
9	Rückgabe des Fahrzeugs, Endabrechnung.....	6
10	Bussen, Geldstrafen und entsprechende Kosten.....	6
B	SERVICE-LEISTUNGEN	7
11	Tankkarten-Management	7
12	Arval Assistance.....	7
13	Ersatzfahrzeug	7
14	Haftpflichtversicherung.....	7
15	Vollkaskoversicherung.....	7
16	Insassenversicherung	7
17	CarCare (Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare).....	7
C	DATENSCHUTZ	9
18	Information	9
19	Einwilligung	9
20	Pflicht der Leasingnehmerin	9
D	ALLGEMEINES	10
21	Know-Your-Customer (KYC)	10
22	Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche.....	10
23	Sanktionen	10
24	Informations- und Mitwirkungspflichten.....	10
25	Verrechnung und Abtretung.....	10
26	Haftungsbeschränkung.....	11
27	AGB-Änderungen	11
28	Elektronische Kommunikationsmittel	11
29	Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel	11

A LEASING

1 Vertragsbestandteile und Rangfolge

AGB und Rahmenvertrag

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) und gegebenenfalls der Rahmenvertrag legen die Bedingungen fest, welche für die Geschäftsbeziehung der Parteien gelten; entgegenstehenden Bedingungen der Leasingnehmerin wird hiermit widersprochen.

Einzelverträge

1.2 Die Parteien werden für jedes einzelne Fahrzeug in einem Einzelvertrag (Leasingbestellschein und Bestellbestätigung) schriftlich das Fahrzeug spezifizieren, Vertragslaufzeit (Dauer) und Laufleistung (Jahreskilometer) sowie die gewünschten fahrzeugbezogenen Service-Leistungen vereinbaren.

1.3 Für den Fall, dass die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt einen Rahmenvertrag abschliessen, werden die bestehenden Einzelverträge in die Regelungen des Rahmenvertrags integriert und unterliegen dann dessen Regelungen.

Rangfolge

1.4 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile finden die Regelungen in folgender Reihenfolge Anwendung:

1. Einzelvertrag (Leasingbestellschein und Bestellbestätigung)
2. Rahmenvertrag (falls vorhanden)
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ELEMENT-ARVAL GLOBAL ALLIANCE

Arval (Schweiz) AG - Suurstoffi 22 - 6343 Rotkreuz - Tel. +41 41 748 37 00

Arval (Suisse) SA - Route de Cité-Ouest 2 - Immeuble des Tuillières - 1196 Gland - Tél. +41 22 354 05 20

BNP Paribas (Suisse) SA - 1211 Genève 11 - IBAN: CH42 0868 6001 1302 0700 1 - BIC: BPPBCHGG

N. IVA: CHE-106.694.453 IVA - www.arval.ch - info@arval.ch

2 Vertragsgegenstand

Full-Service Leasing

2.1 Arval erbringt gegenüber der Leasingnehmerin im Rahmen von abzuschliessenden Einzelverträgen Leistungen eines sogenannten Full-Service-Leasings zu gewerblichen Zwecken. Dieses umfasst das Leasing für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge (nachfolgend „Fahrzeuge“) sowie verschiedene Finanzierungs- und Service-Leistungen.

2.2 Grundsätzlich werden sogenannte Kilometerverträge für Neufahrzeuge abgeschlossen. Dabei trägt Arval das sogenannte Restwertisiko.

3 Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit (Dauer) und Widerruf

Vertragsabschluss

3.1 Auf Anfrage der Leasingnehmerin stellt Arval dieser einen Leasingbestellschein im Sinne einer Einladung zur Offertstellung zu. Eine Verpflichtung von Arval zum Abschluss eines Einzelvertrags besteht nicht.

3.2 Durch Unterzeichnung des Leasingbestellscheins beantragt die Leasingnehmerin den Abschluss eines Einzelvertrags und anerkennt damit vollumfänglich die im Leasingbestellschein, den vorliegenden AGB, einem allfälligen Rahmenvertrag und allen integrierenden Bestandteilen des Vertrags enthaltenen Bedingungen.

3.3 Der Einzelvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch Arval zustande. Arval stellt der Leasingnehmerin dazu eine Bestellbestätigung mit faksimilierter, d.h. mechanisch nachgebildeter Unterschrift zu.

3.4 Der Einzelvertrag fällt dahin, wenn der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und Arval nicht gültig zustande kommt.

Vertragslaufzeit (Dauer)

3.5 Der Einzelvertrag wird für die im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit geschlossen, welche am Tag der Übergabe des Fahrzeugs beginnt. Das Recht zum Gebrauch erlischt am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit (Dauer) oder mit Erreichen der vereinbarten Maximalkilometer. Endet die vereinbarte Laufzeit im Zeitraum vom 15. November bis und mit 31. Dezember, verlängert sie sich automatisch bis zum ersten Werktag des Folgejahrs.

Widerruf

3.6 Die Leasingnehmerin kann den Einzelvertrag durch eingeschriebenen Brief an Arval widerrufen. Trifft das Einschreiben bei Arval ein, bevor der Fahrzeugausweis für das fragliche Fahrzeug beantragt worden ist, schuldet die Leasingnehmerin Arval eine Entschädigung von maximal 15% der Summe des Fahrzeuglistenpreises und den Preisen für zusätzlich ausgewählte Optionen (Zubehör) (zzgl. MWST).

4 Erwerb, Übergabe und Gefahrenübergang

Erwerb

4.1 Arval erwirbt das im jeweiligen Einzelvertrag spezifizierte Fahrzeug, indem Arval einen entsprechenden Kaufvertrag mit dem Lieferanten abschliesst oder in einen solchen anstelle der Leasingnehmerin eintritt. Änderungen und Abweichungen im Farbton, der Konstruktion, der Ausstattung oder des Lieferumfangs des Fahrzeugs bleiben gemäss den Bedingungen des Lieferanten vorbehalten. Das Hinzufügen von Zubehör oder das Anbringen von Änderungen oder Ausstattungen am Fahrzeug, die nicht im Einzelvertrag aufgeführt sind, ist nur mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung von Arval und dem Lieferanten möglich.

Übergabe

4.2 Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt vom Lieferanten direkt an die Leasingnehmerin, welche das Fahrzeug im Namen und im Auftrag von Arval als deren Stellvertreterin in Besitz nimmt, wodurch Arval das Eigentum am Fahrzeug erwirbt. Die Leasingnehmerin stellt sicher, dass das Fahrzeug von einer dazu berechtigten Person übernommen wird und auferlegt dieser die sie treffenden Pflichten und Obliegenheiten.

Lieferkosten und Zulassungsgebühren

4.3 Die mit der Lieferung verbundenen Kosten (z.B. Transport, Gebühren für die erste Zulassung des Fahrzeugs) werden von Arval getragen.

Prüfungspflicht, Übergabeprotokoll

4.4 Die Leasingnehmerin hat das Fahrzeug unverzüglich auf vertragsgemässe Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis Arval und dem Lieferanten in einem Übergabeprotokoll schriftlich mitzuteilen. Das Übergabeprotokoll enthält insbesondere die Angabe des Kilometerstands und das mit dem Fahrzeug gelieferte Zubehör.

Gefahrenübergang

4.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, der teilweisen oder vollständigen Beschädigung, des vorzeitigen Verschleisses, einer über die übliche und vertrags-gemässe Abnutzung hinausgehenden Wertverminderung oder der mangelnden Benutzbarkeit sowie jeder sonstigen Verschlechterung der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs geht zu dem Zeitpunkt auf die Leasingnehmerin über, in dem die Gefahr gemäss dem Liefervertrag vom Lieferanten auf Arval übergeht bzw. spätestens, wenn das Fahrzeug der Leasingnehmerin übergeben wird.

5 Lieferverzug und Gewährleistung, Annahmeverzug

Lieferverzug und Gewährleistung

5.1 Wird das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert, stehen der Leasingnehmerin keine Ansprüche gegen Arval zu, soweit Arval dies nicht zu vertreten hat. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeugs werden von Arval, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

5.2 Zum Ausgleich hierfür tritt Arval ihre vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige Anspruchsgegner an die Leasingnehmerin ab. Die Leasingnehmerin nimmt die Abtretung an. Soweit solche Rechte nicht abtretbar sind, ermächtigt Arval die Leasingnehmerin, sie in ihrer Vertretung, auf eigenes Risiko und eigene Kosten auszuüben.

Annahmeverzug

5.3 Verweigert die Leasingnehmerin die Übernahme des vertragsgemäss bereitgestellten oder nur leicht mangelhaften Fahrzeugs, kann Arval nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen auf die Leistung der Leasingnehmerin verzichten und eine Entschädigung von maximal 15% der Summe des Fahrzeuglistenpreises und den Preisen für zusätzlich ausgewählte Optionen (Zubehör) (zzgl. MWST) fordern. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Leasingnehmerin die Übernahme endgültig verweigert oder offenkundig zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht imstande ist.

6 Gebrauch, Instandhaltungspflichten, Schadenfälle und Eigentum am Fahrzeug

Eigentum und Verfügungsberechtigung

6.1 Arval überlässt der Leasingnehmerin das Fahrzeug für die vereinbarte Vertragslaufzeit zum Gebrauch. Arval ist und bleibt Eigentümerin des Fahrzeugs und als solche alleine über das Fahrzeug Verfügungsberechtigt.

6.2 Arval ist jederzeit berechtigt, eine Besichtigung oder Begutachtung des Fahrzeugs vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, daran mitzuwirken und gestattet Arval hiermit unwiderruflich den Zugang zum Standort, an welchem sich das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt befindet.

Verantwortung für Fahrzeugnutzer

6.3 Die Leasingnehmerin hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer bzw. Fahrer über die vertraglichen Regelungen zwischen Arval und der Leasingnehmerin informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungspflichten für die Leasingnehmerin erfüllt. Die Leasingnehmerin ist für das Verhalten der Fahrzeugnutzer verantwortlich.

Sorgfaltspflicht, Unterhalt und Wartung

6.4 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, das Fahrzeug bestimmungsgemäss mit Sorgfalt und Rücksichtnahme zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, das Fahrzeug in einem ordnungsgemässen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und dabei die Gebrauchs-, Unterhalts- und Wartungsvorschriften des Herstellers sowie behördliche Anordnungen (z.B. technische Kontrollen) zu beachten. Entsprechende Arbeiten sind in einer vom Hersteller oder Arval autorisierten Werkstatt in der Schweiz durchführen zu lassen. Alle Schäden (auch allfällige Bussen), welche durch eine Missachtung dieser Pflichten verursacht werden, trägt die Leasingnehmerin.

Kostentragung

6.5 Die Kosten für die periodische Wartung nach den Vorschriften des Herstellers und gesetzlich vorgeschriebene, technische Kontrollen sowie die Kosten für den Ersatz von Einzelteilen, im Vertrag enthaltene Optionen (Zubehör), soweit sie

durch den normalen Gebrauch des Fahrzeugs notwendig werden, trägt Arval. Hingegen gehen technische Änderungen, die von neuen rechtlichen Vorschriften oder von Versicherungsgesellschaften zwingend verlangt werden, zulasten der Leasingnehmerin.

6.6 Für Wartungsarbeiten, den Ersatz von Einzelteilen (insb. Reifen) im Betrag von mehr als CHF 200.00 (exkl. MWST) hat die Leasingnehmerin vorgängig die Zustimmung von Arval einzuholen. Arval behält sich vor, Arbeiten nicht ausführen bzw. Einzelteile nicht ersetzen zu lassen, soweit dadurch die Sicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt wird.

Schadenfälle

6.7 In Schadenfällen lässt Arval (gegebenenfalls unter Beizug eines Experten) den Schaden und die Reparaturkosten prüfen und klärt ab, von wem diese getragen werden müssen. Arval teilt der Leasingnehmerin das Ergebnis der Prüfung mit und beauftragt nach eigenem Ermessen eine von ihr ausgewählte Reparaturwerkstatt mit den Arbeiten. Die Leasingnehmerin ist nicht befugt, Reparaturarbeiten selbst auszuführen oder selbstständig durch Dritte ausführen zu lassen.

Fortbestand Zahlungspflicht

6.8 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, das Fahrzeug für vom Hersteller vorgesehene Wartung oder Reparaturen in der nützlichsten Frist einer offiziellen Markenvertretung zur Verfügung zu stellen. Die Leasingnehmerin hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückzahlung, einen Aufschub oder eine Herabsetzung des vereinbarten Entgelts.

Informationspflichten

6.9 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, Werkstätten, Händler oder Lieferanten, die mit Wartungs- oder Reparaturarbeiten bzw. Ersatzteilverkauf betraut werden sollen, unverzüglich darüber zu informieren, dass es sich beim betreffenden Fahrzeug um ein Fahrzeug von Arval handelt.

6.10 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, Arval jeden Schadenfall im Zusammenhang mit dem Fahrzeug unter Beilage des europäischen Unfallprotokolls unverzüglich schriftlich mitzuteilen und das Fahrzeug (sofern fahrtüchtig) in die von Arval auszuwählende Werkstatt zu überbringen.

Bereifung

6.11 Die Leasingnehmerin hat die gesetzlichen Vorschriften zur Bereifung des Fahrzeugs zu beachten und die Reifen nach Bedarf zu wechseln (Winter-/Sommerreifen) bzw. ersetzen zu lassen. Die Leasingnehmerin haftet für alle Schäden, welche durch Missachtung dieser Pflichten verursacht werden. Reifenmarke und Lieferant werden von Arval bestimmt, wobei ausschliesslich Premiumreifen gewählt werden. Arval trägt die Kosten für den Kauf der Reifen.

Einschränkungen des Gebrauchs

6.12 Die Leasingnehmerin darf das Fahrzeug nicht für Geschwindigkeits-, Ausdauer-, Geschicklichkeits-, andere Wettfahrten oder ähnliche Zwecke, für Fahrstunden, zur Untermiete oder für den entgeltlichen Personentransport gebrauchen. Die Verwendung für den Transport von Gefahrgütern sowie die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch Arval bei Vorhandensein eines speziellen Versicherungsschutzes zulässig.

6.13 Der Gebrauch des Fahrzeugs ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt, wenn der Fahrzeuglenker seinen Wohnsitz in einem Land der Europäischen Union (EU) hat. Die Leasingnehmerin stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass diese Bestimmung eingehalten wird und trägt den Schaden, welcher durch die Missachtung dieser Bestimmung verursacht wird. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines speziellen Einzelvertrags, in welchem diese Bestimmung für ein bestimmtes, in der EU verzolltes Fahrzeug ("EU customs cleared") ausdrücklich aufgehoben wird.

Zugriffe Dritter

6.14 Die Leasingnehmerin hat das Fahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z.B. Beschlagnahme, Zwangsversteigerung, -vollstreckung) freizuhalten und Arval in solchen Fällen sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten, welche Arval zur Abwehr von Zugriffen Dritter und zur Wahrung ihrer Rechte am Fahrzeug aufwendet, gehen zu Lasten der Leasingnehmerin, es sei denn, die Massnahmen Dritter seien von Arval verschuldet worden.

7 Zahlungspflicht, Entgelt, Fälligkeit und Zahlungsverzug

Zahlungspflicht und Entgelt

7.1 Die Leasingnehmerin schuldet Arval für die Leasingfinanzierung sowie die in den vorliegenden AGB und im Einzelvertrag vereinbarten Service-Leistungen ein Entgelt in der Höhe der im Einzelvertrag vereinbarten, monatlich zu zahlenden Leasinggebühr.

Abgaben

7.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt die Leasingnehmerin alle Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben („Abgaben“), die bei ihr oder Arval in Zusammenhang mit dem Fahrzeug, dessen Erwerb, Nutzung und Entsorgung oder dem Leasingvertrag an sich sowie den Dienstleistungen erhoben werden, insbesondere die Mehrwertsteuer. Ändert sich die Höhe der Abgaben (insb. der Mehrwertsteuersatz) oder werden neue Abgaben in Zusammenhang mit der Existenz oder dem Betrieb des Fahrzeugs, den Dienstleistungen oder dem Leasingvertrag eingeführt, ist Arval berechtigt, diese Mehrkosten auf die Leasingnehmerin zu überwälzen und dementsprechend das vereinbarte Entgelt ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen oder allfällige bei ihr angefallenen Abgaben der Leasingnehmerin in Rechnung zu stellen.

7.3 Sofern und soweit im Einzelvertrag vereinbart, trägt Arval die Fahrzeugsteuer (Verkehrsabgabe).

Anpassungen

7.4 Verändern sich im Zeitraum zwischen dem Datum der Preiskalkulation und der Übernahme des Fahrzeugs die Kosten des Fahrzeugs, der Service-Leistungen oder von Abgaben (z.B. aufgrund eines im Vertrag mit dem Hersteller oder Lieferanten bzw. Dienstleister vorgesehenen Preisvorbehalts oder infolge zusätzlicher von der Leasingnehmerin gewünschter Fahrzeug-Spezifikationen oder Dienstleistungen), wird das vereinbarte Entgelt entsprechend angepasst.

7.5 Während der Vertragslaufzeit (Dauer) kann Arval das Entgelt auf Anfang eines Kalenderjahrs entsprechend dem Landesindex für Konsumentenpreise an die Teuerung anpassen.

7.6 Jede Partei kann eine Anpassung der vereinbarten Leasinggebühr verlangen, wenn die tatsächliche Kilometerleistung (gefahrte Kilometer pro Jahr) um mehr als zehn Prozent von der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Leistung (Jahreskilometer) abweicht. Sofern in diesen AGB oder im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, können die Parteien dieses Recht jährlich geltend machen, erstmals jedoch frühestens nach einer Vertragsdauer von zwölf Monaten.

7.7 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Anpassung der Leasinggebühr mit Wirkung auf den ersten Tag des auf ein Anpassungsbegehren gemäss Ziff. 7.6 folgenden Monats.

7.8 Die Leasingnehmerin erteilt hiermit ihre Zustimmung zu einer solchen Anpassung des Entgelts. Die Änderung wird der Leasingnehmerin mit einer schriftlichen Neuberechnung des Entgelts (neue Leasinggebühr) mitgeteilt und gilt als von ihr akzeptiert, sofern sie die Änderungsmitteilung unterzeichnet oder die neue Leasinggebühr bezahlt.

7.9 Aufgrund der Endabrechnung bei der Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Laufzeit des Vertrags können sich weitere Veränderungen des Entgelts ergeben (vgl. Ziff. 9).

Fälligkeit

7.10 Die erste Zahlung ist auf den Ersten des Monats zu leisten, welcher auf die Übergabe des Fahrzeugs und den Beginn der Laufzeit folgt. Die Leasinggebühr für den Zeitraum ab Übergabe des Leasingfahrzeugs bis zum Ersten des darauffolgenden Monats wird pro rata berechnet.

Fortbestand Zahlungspflicht

7.11 Die Zahlungspflicht für das vereinbarte Entgelt wird nicht aufgehoben, hinausgeschoben oder herabgesetzt, wenn die Leasingnehmerin das Fahrzeug, aus welchen Gründen auch immer (z.B. Wartungs-, Reparaturarbeiten), nicht nutzen bzw. gebrauchen kann.

Zahlungsverzug

7.12 Wird eine Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, befindet sich die Leasingnehmerin ohne weitere Inverzugsetzung oder Mahnung in Verzug und schuldet Arval einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

8 Vorzeitige Beendigung von Einzelverträgen

Vorzeitige Vertragsauflösung

8.1 Die vorzeitige Auflösung eines Einzelleasingvertrags kann auf Ersuchen der Leasingnehmerin oder bei Vorliegen von wichtigen Gründen von Arval bewirkt werden.

Fristlose Kündigung - Wichtige Gründe

8.2 Arval ist zur vorzeitigen, fristlosen Kündigung eines, mehrerer oder aller Einzelverträge aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der nachstehenden Sachverhalte eintritt:

- Die Leasingnehmerin ist mit der Entrichtung einer monatlichen Leasinggebühr oder der Bezahlung sonstiger Forderungen von Arval in Verzug und lässt auch eine Nachfrist von 10 Tagen ungenutzt verstreichen;
- Die vereinbarten Maximalkilometer sind erreicht (Ziff. 3.5);
- Das Fahrzeug verliert aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Zulassung in der Schweiz oder wird in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren beschlagnahmt oder eingezogen;
- Mit dem Fahrzeug wurde eine Straftat (insb. grobe Verkehrsregelverletzung) begangen oder es besteht ein entsprechender dringender Verdacht. Arval entscheidet nach eigenem Ermessen endgültig, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Arval kann auf die einseitige Auflösung des Einzelvertrags verzichten oder die einseitige Auflösung aufschieben, wenn die Leasingnehmerin durch geeignete Massnahmen sicherstellt, dass der Täter oder die Täterin das Fahrzeug nicht mehr führen kann;
- Bei der Leasingnehmerin treten Umstände ein, welche die Durchsetzung der Rechte von Arval gefährden oder erschweren können (z.B.: Eintritt einer Änderung in der wirtschaftlichen Beherrschung der Leasingnehmerin und/oder Verletzung der entsprechenden Mitteilungspflicht);
- Es droht eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leasingnehmerin, eines persönlich haftenden Gesellschafters, eines Garanten, Bürgen oder Solidarschuldners bzw. eine solche ist bereits eingetreten (z.B. Einstellung der Zahlungen, Gesuch um Nachlassstundung, Konkursöffnung, Arrest etc.);
- Die Leasingnehmerin verliert ihre Handlungsfähigkeit, wird darin eingeschränkt, veräussert einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens, schränkt den Geschäftsbetrieb wesentlich ein oder stellt ihn ein, ändert den Unternehmenszweck oder leitet die Liquidation ein, verlegt das Geschäft oder Geschäftsaktivitäten ins Ausland oder stirbt;
- Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug kann aus Gründen, welche von der Leasingnehmerin oder deren Fahrer zu vertreten sind, nicht mehr zu Prämien und Bedingungen abgeschlossen werden, die für Arval nach eigenem Ermessen als akzeptabel gelten, ein Versicherungsvertrag wird aufgeschoben oder das Fahrzeug von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen bzw. der Versicherungsschutz entfällt;
- Das Fahrzeug erleidet einen Totalschaden;

- Die Leasingnehmerin gebraucht das Fahrzeug vertragswidrig, lässt einen solchen Gebrauch zu oder bezieht vertragswidrig Service-Dienstleistungen;

- Die Leasinggeberin hat bei Abschluss des Rahmen oder eines Einzelvertrags unrichtige Angaben über ihre Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht oder Tatsachen/Umwstände verschwiegen, bei deren Kenntnis Arval den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

- Die Leasingnehmerin macht die erforderlichen Angaben zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen von Arval (insb. in Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung) nicht;

- Gegen die Leasingnehmerin wird eine Strafuntersuchung eröffnet;

- Nichteinhaltung der Bestimmungen von Ziffer 23.2 durch die Leasingnehmerin und / oder ein bezugsberechtigtes Unternehmen; und/oder

- Wenn eine Darstellung oder Erklärung gemäss Ziffer 22 (Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche) oder 23.1 während der Laufzeit dieser Vereinbarung in materieller Hinsicht falsch oder irreführend war oder ist.

8.3 Arval ist im Falle der vorzeitigen Beendigung eines Einzelvertrags berechtigt, auch alle weiteren mit der Leasingnehmerin bestehenden Leasingverträge aufzulösen. Im Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertrags entfällt die Berechtigung zum Bezug der damit zusammenhängenden, vereinbarten Service-Dienstleistungen.

Kostenfolge (Schadenersatz)

8.4 Arval ist im Falle der vorzeitigen Beendigung berechtigt, die fälligen und nicht bezahlten monatlichen Entgelte (Leasinggebühren) zuzüglich Verzugszinsen in einer einmaligen Zahlung einfordern. Die Leasingnehmerin schuldet Arval darüber hinaus Schadenersatz, dessen Höhe sich folgendermassen berechnet:

- Anzahl Tage bis zum ordentlichen Ende der Vertragslaufzeit (Dauer) multipliziert mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Tagessatz für Mindertage;

- zuzüglich der im Einzelvertrag vereinbarten Entschädigung für allfällige Mehrkilometer bzw. abzüglich der im Einzelvertrag vereinbarten Entschädigung für allfällige Minderkilometer; zuzüglich allfälliger Reparatur- und Instandstellungskosten (vgl. Ziff. 9.5 f.).

8.5 Weitere Forderungen und Schadenersatz aus einem allfälligen Rahmenvertrag oder Einzelverträgen bleiben vorbehalten.

8.6 Die Kostenfolge nach Ziff. 8.4 f. gilt insbesondere auch bei einer vorzeitigen Auflösung des Einzelleasingvertrags im Zusammenhang mit einem Kauf des Fahrzeugs durch die Leasingnehmerin oder einen Dritten.

Auflösung infolge übermässiger Kosten

8.7 Arval ist auch dann zur vorzeitigen Auflösung eines Einzelvertrags berechtigt, wenn nach der Beurteilung von Arval Reparatur-, Wartungs- oder andere Kosten eines Fahrzeugs übermässig sind, ohne dass der Leasingnehmerin oder Arval diesbezüglich einen Vorwurf gemacht werden kann. Arval ist berechtigt, die fälligen und nicht bezahlten monatlichen Leasinggebühren zuzüglich Verzugszinsen in einer einmaligen Zahlung einfordern. Die Berechnung eines allfälligen Schadenersatzes richtet sich nach Ziffer 8.4 der AGB, jedoch ohne Berücksichtigung von allfälligen Mindertagen.

9 Rückgabe des Fahrzeugs, Endabrechnung

Rückgabepflicht

9.1 Am Ende der Laufzeit oder bei vorzeitiger Auflösung des Einzelvertrags ist die Leasingnehmerin verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungsgemässen, der vereinbarten Kilometerleistung sowie dem Alter des Fahrzeugs entsprechenden Zustand und mit allem Zubehör, Papieren und Schlüsseln an einem von Arval zu bestimmenden Ort zurückzugeben, in der Regel am Domizil der Leasingnehmerin oder gemäss separater Vereinbarung an einem anderen Ort. Ein Retentionsrecht der Leasingnehmerin ist ausgeschlossen.

9.2 Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen, welche die Leasingnehmerin auf eigene Kosten und mit Einverständnis von Arval angebracht hat, sind rückstands- und schadenfrei zu entfernen, d.h. dass dadurch am Fahrzeug kein Schaden entstehen darf. Arval ist nicht verpflichtet, die Leasingnehmerin für von ihr angebrachtes Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen, die im Sinne dieser Bestimmung nicht entfernt werden können, zu entschädigen. Vielmehr kann Arval Schadenersatz für den Fall verlangen, dass von der Leasingnehmerin angebrachtes Zubehör, Abänderungen und Ausstattungen nicht rückstands- und schadenfrei durch die Leasingnehmerin entfernt werden.

9.3 Werbeaufschriften sind vor Rückgabe des Fahrzeugs rückstands- und schadenfrei zu entfernen oder werden von Arval auf Kosten der Leasingnehmerin entfernt. Arval kann Schadenersatz für den Fall verlangen, dass von der Leasingnehmerin angebrachte Werbeaufschriften nicht rückstands- und schadenfrei durch die Leasingnehmerin entfernt werden.

9.4 Bringt die Leasingnehmerin das Fahrzeug nicht rechtzeitig an den von Arval bezeichneten Ort zurück, so ist Arval berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten der Leasingnehmerin am jeweiligen Standort abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Arval oder die von ihr beauftragte Person sind berechtigt, zu diesem Zweck das Grundstück oder die Räumlichkeiten, in denen sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Die Leasingnehmerin schuldet Arval für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin eine Entschädigung in der Höhe des Leasingentgelts pro rata. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Leasingnehmerin hat weiterhin alle vertraglichen Pflichten einzuhalten.

Schadensexpertise

9.5 Nach der Rückgabe des Fahrzeugs beauftragt Arval einen Sachverständigen mit einer Expertise über die Schäden, welche nicht der normalen Abnutzung entsprechen (z.B. grössere Beulen, Kratzer, Schäden durch Werbeaufschriften, nicht durchgeführte, vorgegebene Wartungen etc.) und über die Kosten für deren Behebung, wobei der "Leitfaden zur Rückgabe von Personalfahrzeugen" bzw. der "Leitfaden zur Rückgabe von Nutzfahrzeugen" von Arval zu berücksichtigen ist. Ist die Leasingnehmerin mit den ermittelten Kosten nicht einverstanden, kann sie dies Arval innert drei Tagen nach Übermittlung der Expertise schriftlich oder per E-Mail mitteilen und unverzüglich auf eigene Kosten bei einem anderen Sachverständigen, der Mitglied des Schweizer Verbands der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen ist, eine Expertise in Auftrag geben. Sind alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist die von der Leasingnehmerin in Auftrag gegebene Expertise für beide Parteien verbindlich, ansonsten gilt die Expertise des von Arval beauftragten Sachverständigen.

9.6 Die ermittelten Kosten für die Behebung von Schäden, welche nicht der normalen Abnutzung entsprechen, werden der Leasingnehmerin in Rechnung gestellt. Ebenso allfällige Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten, Schlüsseln und anderem Zubehör.

Endabrechnung

9.7 Die im Einzelvertrag vereinbarte, jährliche Laufleistung (Jahreskilometer) des Fahrzeugs wird geprüft. Bei deren Über- oder Unterschreitung erfolgt eine Abrechnung zu den im Einzelvertrag festgelegten Sätzen für Mehr- und Minderkilometer, bei Minderkilometern jedoch maximal bis zu einem Umfang von 10'000 Kilometern.

9.8 Ebenso wird die im Einzelvertrag festgelegte Laufzeit geprüft und über allfällige Mindertage gemäss den vereinbarten Sätzen für Mindertage abgerechnet.

9.9 Der Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs, d.h. sobald Arval über das Fahrzeug mit Ausstattung und Dokumenten verfügen kann, ist für die Berechnung von Mehr-/Minderkilometern sowie Mindertagen in der Endabrechnung massgebend.

10 Bussen, Geldstrafen und entsprechende Kosten

10.1 Die Leasingnehmerin hält Arval mit Bezug auf Bussen, Geldstrafen und sämtliche Kosten (insb. Anwalts-, Gerichts- oder Verfahrenskosten, aber auch Ansprüche Dritter) in Zusammenhang mit Gesetzesübertretungen, Vergehen oder Verbrechen sowie den entsprechenden Verfahren vollständig schadlos, es sei denn, diese seien nachweislich von Arval selbst verübt worden.

10.2 Arval ist berechtigt, Behörden, Gerichten und anderen Forderungsinhabern Name und Anschrift der Leasingnehmerin und/oder des jeweiligen Fahrers und/oder des zuständigen Flottenmanagers mitzuteilen. Arval ist nicht verpflichtet, über derartige Mitteilungen die Leasingnehmerin, den/die Fahrer und/oder den Flottenmanager zu informieren.

10.3 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, Arval alle in Zusammenhang mit Ziff. 10.1 und 10.2 erforderlichen Informationen, insbesondere den Vor- und Nachnamen und die Privatadresse des betroffenen Fahrers, mitzuteilen.

10.4 Für jedes von Arval in Zusammenhang mit einem Vorfall gemäss Ziff. 10.1 eröffnete Dossier wird der Leasingnehmerin eine Verwaltungsgebühr von CHF 10.00 (inkl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Kommt die Leasingnehmerin trotz wiederholter Aufforderung durch Arval ihren Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 10.3 nicht nach, kann Arval zusätzlich eine Gebühr von CHF 200.00 verlangen.

B SERVICE-LEISTUNGEN

11 Tankkarten-Management

11.1 Sofern und soweit im Einzelvertrag vereinbart, kann die Leasingnehmerin oder der Fahrer mit der Arval-Tankkarte Treibstoff und andere fahrzeugbezogene Flüssigkeiten oder andere auf das Fahrzeug bezogene Produktgattungen (z.B. Vignette) beziehen. Die entsprechenden Kosten, über welche Arval periodisch abrechnet, sind Arval von der Leasingnehmerin vollumfänglich zu erstatten.

11.2 Die Leasingnehmerin übernimmt das Risiko des Missbrauchs, des Verlusts und des Diebstahls der Arval-Tankkarte. Die Leasingnehmerin muss Arval im Falle eines Missbrauchs, Verlusts oder Diebstahls unverzüglich benachrichtigen.

11.3 Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der jeweiligen Partnergesellschaften (Treibstofflieferanten etc.).

12 Arval Assistance

12.1 Sofern und soweit im Einzelvertrag vereinbart, stellt Arval mit der Dienstleistung Arval Assistance einen kostenfreien 24-Stunden-Service zur Verfügung, bei welchem bei Unfällen oder Schadenfällen in ganz Europa ein Pannendienst angefordert werden kann.

13 Ersatzfahrzeug

13.1 Sofern und soweit im Einzelvertrag vereinbart, hat die Leasingnehmerin Anspruch auf Überlassung eines Ersatzfahrzeugs in der vereinbarten Kategorie, für die Dauer von Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

13.2 Für das Ersatzfahrzeug gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Drittpartei, welche das Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, sowie die entsprechenden separaten Versicherungsbedingungen.

14 Haftpflichtversicherung

14.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Arval Halterin des Fahrzeugs und somit verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, Arval dafür eine monatliche Vergütung zu entrichten, die im Einzelvertrag als Teil des vereinbarten Entgelts (Leasinggebühr) vereinbart wird.

14.2 Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung wird von Arval nach eigenem Ermessen festgelegt und entspricht mindestens dem gesetzlichen Obligatorium.

14.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Leasingnehmerin keinen Selbstbehalt zu tragen.

14.4 Die Leasingnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Versicherungsschutz nur in der Schweiz und in den Ländern gilt, die im internationalen Versicherungsausweis aufgeführt sind. Das Fahrzeug darf nicht in einem Land geführt werden, welches nicht zu diesen Ländern gehört.

15 Vollkaskoversicherung

15.1 Sofern nicht im Einzelvertrag die Dienstleistung „CarCare“ vereinbart wurde, muss sich die Leasingnehmerin spätestens bei der Übergabe des Leasingfahrzeugs darüber ausweisen können, dass für das Leasingfahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit Versicherung des Zeitwerts mit einer in der Schweiz domizilierten Versicherungsgesellschaft mit einem Selbstbehalt von maximal CHF 2'000.00 abgeschlossen ist.

15.2 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, diese Vollkaskoversicherung während der ganzen Dauer des Leasingvertrags aufrecht zu erhalten und die Prämien rechtzeitig an die Versicherungsgesellschaft zu bezahlen.

15.3 Die Leasingnehmerin zediert sämtliche Ansprüche aus dieser Vollkaskoversicherung an Arval. Arval nimmt die Abtretung an. Arval ist berechtigt, der Versicherungsgesellschaft diese Zession anzuzeigen.

16 Insassenversicherung

16.1 Sofern und soweit im Einzelvertrag vereinbart, schliesst Arval zu den von ihr nach freiem Ermessen festgelegten Bedingungen eine Insassenversicherung ab. Die Versicherungsprämien sind gegebenenfalls im vereinbarten Entgelt (Leasinggebühr) enthalten.

17 CarCare (Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare)

17.1 Arval und die Leasingnehmerin vereinbaren hiermit, dass anstelle des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft die Dienstleistung CarCare von Arval in Anspruch genommen wird. Die Dienstleistung CarCare bedeutet, dass Schäden am Fahrzeug, welche gegen den Willen der Leasingnehmerin direkt durch die nachfolgend genannten Sachverhalte entstehen, im Rahmen dieser speziellen Vereinbarung von Arval als der Eigentümerin des Fahrzeugs getragen werden:

- Kollision infolge eines plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkenden Ereignisses (z.B. Zusammenstoss, Anprall, Umstürzen, Abstürzen, Einsinken, böswillige Handlung Dritter)

- Feuer, ausgenommen bei Brand als Folge eines Herstellerfehlers während der Garantiezeit

- Elementarschäden

- Glasbruch (Bruch von Front-, Seiten-, Heck- oder Dachscheiben aus Glas oder Glasersatz)

- Schäden am parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte (max. zwei Mal pro Jahr)

- Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Raub oder Entwendung zum Gebrauch, nicht jedoch Veruntreuung

- Schneerutsch
- Kollision mit Tieren, Tierbiss
- böswillige Beschädigung.

17.2 Arval bezahlt die Kosten der Reparatur und der Reinigung des Fahrzeugs, sofern kein Totalschaden vorliegt. Ein Totalschaden im Sinne dieses Rahmenvertrags liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen oder wenn das gestohlene bzw. entwendete Fahrzeug nicht innerhalb 30 Tagen seit Eingang der Diebstahlsmeldung bei Arval gefunden wird. Im Falle des Totalschadens erlischt der Einzelvertrag für das betreffende Fahrzeug mit der Bestätigung des Totalschadens durch Arval. Arval entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Totalschaden vorliegt oder nicht.

17.3 In jedem Falle, auch im Falle des Totalschadens, bleibt die Leasingnehmerin verpflichtet, Arval eine allfällige ausserordentliche Abnutzung des Fahrzeugs und frühere Schäden zu ersetzen. Im Falle der Beendigung des Einzelvertrags wegen Totalschaden, Diebstahl, Raub oder Entwendung zum Gebrauch wird auch über die Mehr- oder Minderkilometer während der Vertragslaufzeit (Dauer) abgerechnet, soweit dies möglich ist.

17.4 Sofern das Fahrzeug nach dem Schadenfall nicht mehr in die von Arval auszuwählende Reparaturwerkstatt gefahren werden kann, übernimmt Arval die Bergung des Fahrzeugs und den Transport zur Reparaturwerkstatt auf eigene Kosten.

17.5 Bei Kollision infolge eines plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkenden Ereignisses sind alle Schäden bis zum Maximalbetrag von CHF 1'000 von der Leasingnehmerin zu tragen.

17.6 Nicht von Arval, sondern vollumfänglich von der Leasingnehmerin zu tragen sind jedoch Schäden am Fahrzeug, die entstehen

- durch das Ladegut, sofern diese nicht in Zusammenhang mit einer Kollision stehen, deren Schaden Arval zu tragen hat
- bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.)
- bei vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt, sowie beim Führen des Fahrzeugs im angetrunkenen oder sonst fahrunfähigen Zustand
- durch Diebstahl, Raub oder Entziehung von Zubehör oder Fahrzeugteilen, nicht aber des Fahrzeugs selbst
- durch Diebstahl, Raub, Entziehung oder Entwendung zum Gebrauch des Fahrzeugs, wenn dieses parkiert und nicht abgeschlossen war oder die Leasingnehmerin, ihre Organe oder ihre Hilfspersonen sonst ein Mitverschulden trifft
- bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch die Leasingnehmerin bzw. deren Organe oder Hilfspersonen.

17.7 Schäden durch Zerkratzen der Lackierung oder Beschädigung von Zierklebern hat in jedem Fall die Leasingnehmerin zu tragen.

17.8 Die Parteien halten fest, dass die Leasingnehmerin verpflichtet ist, das Fahrzeug sorgfältig und vertragsgemäss zu gebrauchen. Schäden, welche aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen und gemäss dieser Speziellen Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare nicht von Arval zu tragen sind, gehen zulasten der Leasingnehmerin.

17.9 Nicht von Arval getragen werden ferner Schäden an Ersatzfahrzeugen, welche Arval der Leasingnehmerin zur Verfügung stellt.

17.10 Im Übrigen übernimmt Arval keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die im Fahrzeug mitgeführt werden.

17.11 Arval ist berechtigt, die vorliegend verwendeten Begriffe im Einzelnen zu definieren bzw. zu präzisieren. Die jeweiligen Begriffsdefinitionen werden der Leasingnehmerin auf geeignete Weise, z.B. durch Publikation im Internet, zur Kenntnis gebracht. Sie sind für die Leasingnehmerin verbindlich.

17.12 Die Leasingnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Vereinbarung die Verpflichtung zum Abschluss einer Kaskoversicherung aufgehoben und die Tragung von Schäden am Fahrzeug sowie Reparaturkosten zwischen Arval und der Leasingnehmerin geregelt werden. Es steht jedoch der Leasingnehmerin frei, sich zu versichern, soweit sie dies als notwendig oder wünschenswert erachtet (z.B. gegen Verlust oder Beschädigung von Sachen der Leasingnehmerin, die im Fahrzeug mitgeführt werden, oder gegen Nutzungsausfall, Unfall-Insassen-Versicherung etc.). Die Leasingnehmerin und Arval können vereinbaren, dass Arval der Leasingnehmerin eine Versicherung vermittelt und gegenüber der Versicherung ebenfalls die Zahlungspflicht für die Versicherungsprämien übernimmt. Die Entschädigung von Arval für diese Dienstleistung wird im Einzelvertrag festgehalten.

17.13 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, Arval für die Dienstleistung CarCare eine monatliche Vergütung zu entrichten, die im Einzelvertrag als Teil des vereinbarten Entgelts (Leasinggebühr) vereinbart wird. Erweist sich die Entschädigung nach Auffassung von Arval als ungenügend, kann Arval der Leasingnehmerin eine Anpassung für die restliche Dauer des betreffenden Einzelvertrags bzw. der betreffenden Leasingverträge vorschlagen.

17.14 Diese Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare tritt für jedes Fahrzeug mit der Zustimmung der Bestellbestätigung an die Leasingnehmerin in Kraft und gilt bis zum Ende des Einzelvertrags. Sie gilt für Schäden aus Sachverhalten, die während dieses Zeitraums eintreten.

17.15 Nach jedem Schadenfall kann jede Partei die vorliegende Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare für das betreffende Fahrzeug unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen schriftlich kündigen. Die Kündigung hat spätestens innert vierzehn Kalendertagen nach Kenntnis des Schadenfalles zu erfolgen.

17.16 Wird die vorliegende Spezielle Vereinbarung über die Dienstleistung CarCare nach einem Schadenfall gekündigt oder ist Arval sonst nicht mehr in der Lage oder bereit, bei einem oder mehreren Fahrzeug(en) weiterhin die Gefahr von Schäden oder des Verlusts gemäss Ziff. 17.1 ff. selbst zu tragen, ist die Leasingnehmerin verpflichtet, für das betreffende Fahrzeug bzw. die betreffenden Fahrzeuge einem Halterwechsel zuzustimmen und sich im Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister als Halterin eintragen zu lassen. Die Leasingnehmerin ist in diesem Falle weiter verpflichtet, für das betreffende Fahrzeug bzw. die betreffenden Fahrzeuge bei einer Arval genehmigten Versicherung eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme pro Ereignis von mindestens CHF 100 Millionen abzuschliessen, welche mindestens für die verbleibende Vertragsdauer gültig ist. Verlängert sich die Dauer des Einzelvertrags, ist auch die Haftpflichtversicherung entsprechend zu verlängern. Die Leasingnehmerin hat zudem für das betreffende Fahrzeug bzw. die betreffenden Fahrzeuge bei einer für Arval akzeptablen Versicherungsgesellschaft eine Kaskoversicherung abzuschliessen. Kommt die Leasingnehmerin diesen Verpflichtungen innert einer an-gesetzten Frist von 30 Tagen nicht nach, ist Arval berechtigt, den Einzelvertrag für das betreffende Fahrzeug bzw. die betreffenden Fahrzeuge fristlos aufzulösen und von der Leasingnehmerin vollumfängliche Schadloshaltung im Sinne von Ziff. A8.4 zu verlangen.

C DATENSCHUTZ

18 Information

18.1 Der Schutz von personenbezogenen Daten ist der BNP Paribas-Gruppe, zu der Arval Schweiz AG gehört, ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen des Datenschutzes (und der Datenschutzrichtlinie der Gruppe) wurden strenge datenschutzrechtliche Grundsätze definiert, die für die gesamte Gruppe gelten. Die Datenschutzrichtlinie der Gruppe steht auf der Website von BNP Paribas zum Download zur Verfügung. Die Kundeninformation zum Datenschutz mit ausführlichen Informationen über den Schutz personenbezogener Daten durch Arval ist auf der Webseite von Arval aufgeschaltet.

19 Einwilligung

19.1 Die Leasingnehmerin ermächtigt Arval, zum Zweck der Bonitätsbeurteilung sowie für die Abwicklung und Bearbeitung des Leasingvertrags bei öffentlichen und privaten Stellen (z.B. Wirtschaftsauskunfteien, Intrum AG, CRIF AG oder anderen geeigneten Informations- und Auskunftstellen) Auskünfte über die Leasingnehmerin einzuholen. Unter die einzuholenden Informationen fallen insbesondere Angaben zu den Personalien, der Zahlungsfähigkeit sowie weiteren Verpflichtungen der Leasingnehmerin.

19.2 Die Leasingnehmerin anerkennt, dass Arval berechtigt ist, zu Inkassozwecken Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

19.3 Arval behält sich vor, einzelne Funktionen und Dienstleistungen (z.B. Erhebung und Bearbeitung von Daten, Betrieb und Unterhalt von IT-Systemen und Logistik, Kreditrisikoüberwachung, Kreditanalyse, Posteingangsscanning, Dokumentenverwaltung und -verwahrung, Wartung-, Reparatur- und Assistance-Dienstleistungen etc.) ganz oder teilweise an einen Dritten im In- oder Ausland auszulagern (Schweiz und Länder im EU/EWR-Raum). Die Leasingnehmerin ist somit einverstanden und willigt ein, dass Arval sämtliche ihr vorliegenden Daten der Leasingnehmerin, insbesondere auch Personendaten, die sie im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag bei ihm oder Dritten erhoben hat bzw. durch Dritte hat erheben lassen zu diesen Zwecken an eine solche Drittpartei übermitteln kann, sofern diese ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet wird.

19.4 Die Leasingnehmerin ermächtigt Arval zur Personalisierung ihrer Angebote durch Werbeprodukte oder Dienstleistungen, die mit der Situation und dem Profil der Leasingnehmerin übereinstimmen, die erreicht wird durch:

- Segmentierung von Interessenten und Kunden;
- Analyse von Gewohnheiten und Präferenzen in den verschiedenen Kanälen (Besuche in Niederlassungen, bei Vermittlern, Auskunfteien, E-Mails oder Nachrichten, Besuche auf Website usw.);
- Vergleich der Produkte oder Dienstleistungen, die die Leasingnehmerin bereits erhalten hat oder nutzt mit anderen Daten, die Arval von ihr verarbeitet.

19.5 Darüber hinaus ermächtigt die Leasingnehmerin Arval, den jeweiligen Fahrer des Leasingfahrzeugs (Mitarbeiter der Leasingnehmerin) über einen möglichen Ankauf des von ihm gefahrenen Leasingfahrzeugs zum Vertragsende zu informieren und in diesem Zusammenhang die im Rahmen der Vertragsbeziehung mit der Leasingnehmerin erhobenen Daten (insb. Daten des Leasingfahrzeugs, Name, Adresse und E-Mail-Adresse des Fahrers) zu verwenden.

19.6 Der Leasingnehmerin steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.

20 Pflicht der Leasingnehmerin

20.1 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, mit ihren Mitarbeitern (insb. den Fahrern der Leasingfahrzeuge) Vereinbarungen zu treffen, die eine Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Arval und deren Weitergabe an andere BNP Paribas-Unternehmen oder Dienstleister, welche im Auftrag von Arval tätig sind, in oben beschriebenem Umfang erlaubt.

20.2 Bei einem Widerruf einer Einwilligung in eine Datenbearbeitung durch einen Mitarbeiter hat die Leasingnehmerin Arval unverzüglich schriftlich zu informieren.

D ALLGEMEINES

21 Know-Your-Customer (KYC)

Die Leasingnehmerin stellt sicher, dass Sie und jedes ihrer bezugsberechtigten Unternehmen auf Anfrage von Arval unverzüglich sämtliche Unterlagen und sonstigen Nachweise vorlegt, welche Arval im Rahmen des KYC-Prozesses oder ähnlicher Prüfungen auf Basis aller geltenden Gesetze sowie der internen Richtlinien der BNP Paribas Gruppe anfordert.

22 Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche

Die Leasingnehmerin stellt sicher, dass weder sie selbst, noch eines ihrer verbundenen Unternehmen, Vorstände, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter Aktivitäten oder Verhaltensweisen ausübt, die gegen geltende Gesetze der Bestechungs-, Korruptionsbekämpfung und gegen Geldwäsche verstossen würden. Die Leasingnehmerin stellt sicher, dass sie in ihrem Verantwortungsbereich entsprechende Richtlinien und Verfahren eingeführt hat, um Verstösse gegen die oben genannten Gesetze, Vorschriften und Regeln zu verhindern.

23 Sanktionen

Zum Zwecke der in dieser Klausel enthaltenen Darstellung hat der verwendete Begriff folgende Bedeutung:

"Sanktionen" sind alle wirtschaftlichen oder handelspolitischen Einschränkungen oder restriktiven Maßnahmen, die vom US-amerikanischen Finanzministerium für ausländische Vermögenskontrolle (OFAC), dem US-amerikanischen Außenministerium, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und / oder der Europäischen Union und / oder von Frankreich und / oder dem Finanzministerium von Großbritannien und / oder einen anderen Mitgliedstaat oder eine andere relevante Sanktionsbehörde verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden.

23.1 Zusicherung

Weder die Leasingnehmerin selbst noch eines ihrer verbundenen Unternehmen, Vorstände, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter ist eine Person oder ein Unternehmen («Person») welche selbst oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen steht, die i) das Ziel von Sanktionen sind («sanktionierte Person») oder ii) sich in einem Land oder Gebiet befinden, dort organisiert sind oder wohnen oder deren Regierungen Ziel von Sanktionen sind oder Handel betreiben mit Regierungen, Ländern oder solchen Gebieten («sanktioniertes Land»).

23.2 Verpflichtung

Weder die Leasingnehmerin noch ein bezugsberechtigtes Unternehmen werden direkt oder indirekt von Arval geleaste Fahrzeuge nutzen i) für Aktivitäten oder Geschäfte von oder mit einer Person oder in einem Land oder Gebiet, bei der es sich zu diesem Zeitpunkt um eine sanktionierte Person oder bei dem es sich um ein sanktioniertes Land handelt oder ii) auf eine andere Weise, die zu einer Verletzung der Sanktionen durch eine Person führen würde.

Die Leasingnehmerin und / oder ein bezugsberechtigtes Unternehmen haben Arval unverzüglich zu informieren, bei:

- Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch die Leasingnehmerin und / oder bezugsberechtigten Unternehmen

und oder

- wenn eine nach Ziffer 22 (Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche) oder 23.1 abgegebene oder als abgegeben geltende Darstellung oder Erklärung in materieller Hinsicht falsch oder irreführend erweist.

24 Informations- und Mitwirkungspflichten

24.1 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, Arval so rasch wie möglich Änderungen der Adresse, der Firma oder sonstige relevante Änderungen (insb. jede Änderung in der Zusammensetzung ihres Aktionariats oder ihrer Gesellschafter schriftlich mitzuteilen, wenn damit eine Änderung in der wirtschaftlichen Beherrschung der Leasingnehmerin verbunden ist) mitzuteilen. Die Leasingnehmerin übermittelt Arval jährlich innert drei Monaten nach Abschluss bzw. nach Prüfung durch die Revisionsstelle ihre Jahresrechnung.

24.2 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, Arval jedes (auch bloss versuchte) Delikt in Zusammenhang mit dem Fahrzeug sowie dessen Verlust unverzüglich mitzuteilen. Bei einem (versuchten) strafrechtlich relevanten Delikt ist die Leasingnehmerin zudem verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

24.3 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, eine drohende oder durchgeführte Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder eine allfällige Konkursöffnung über sie umgehend mit eingeschriebenem Brief gegenüber Arval mitzuteilen und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde sowie andere zuständige Behörden in der Schweiz oder im Ausland auf das Eigentum von Arval am Fahrzeug hinzuweisen. Die Leasingnehmerin trägt die Kosten, die Arval bei der Geltendmachung ihres Eigentums am Fahrzeug entstehen.

24.4 Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, auf Anfrage von Arval jederzeit den aktuellen und korrekten Kilometerstand mitzuteilen, damit Arval eine Anpassung der Leasinggebühr gemäss Ziff. 7.6 f. prüfen kann.

25 Verrechnung und Abtretung

25.1 Arval ist zur Verrechnung ihrer Ansprüche mit allfälligen Gegenforderungen der Leasingnehmerin berechtigt. Die Leasingnehmerin darf von Arval anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus einem Einzelvertrag mit der monatlichen Leasinggebühr desselben Einzelvertrags verrechnen. Im Übrigen ist die Verrechnung für die Leasingnehmerin ausgeschlossen.

25.2 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Arval ist die Leasingnehmerin nicht berechtigt, ihre Rechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen ihr und Arval an eine Drittperson abzutreten, auch nicht im Rahmen einer Geschäfts- oder Unternehmensübernahme.

26 Haftungsbeschränkung

26.1 Hat Arval für einen Schaden der Leasingnehmerin egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Hilfspersonen einzustehen, ist die Haftung von Arval - soweit gesetzlich zulässig - auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In den Fällen in denen die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.

26.2 Arval haftet nicht für mittelbare Schäden, die nicht direkt aus dem Schadensereignis entstanden sind. Arval haftet auf den entgangenen Gewinn ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

27 AGB-Änderungen

27.1 Änderungen und Neufassungen der AGB und anderer Vertragsbestandteile wird Arval der Leasingnehmerin in geeigneter Form bekannt geben. Die Änderungen gelten als von der Leasingnehmerin akzeptiert und gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, wenn die Leasingnehmerin nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht; fristwährend ist die Absendung des Widerspruchs.

28 Elektronische Kommunikationsmittel

28.1 Arval ist ermächtigt, via elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, SMS) an die von der Leasingnehmerin explizit angegebenen Nutzer-Adressen zu kommunizieren. Arval kann, wo die Leasingnehmerin der Bekanntgabe ihrer Daten zugestimmt hat, diese elektronisch übermitteln.

28.2 Elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen in der Regel nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt und Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung, Viren etc. Arval lehnt jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation ab soweit kein Fehlverhalten vorliegt. Die Leasingnehmerin anerkennt insbesondere, dass Arval via elektronische Kanäle weder buchungsrelevante noch zeitkritische Informationen zugehen sollen.

29 Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

29.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, eines allfälligen Rahmenvertrags oder eines Einzelvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

29.2 Diese AGB, ein allfälliger Rahmenvertrag, die Einzelverträge sowie die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Leasingnehmerin und Arval unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Sitz Arval.

29.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

29.4 Sollte eine Regelung dieser AGB, eines allfälligen Rahmenvertrags oder eines Einzelvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser AGB bzw. des Rahmen- oder Einzelvertrags im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

AGB Version 11/2020